

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## **Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 12. März 2013 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 19. März 2013 eine positive Stellungnahme abgegeben. Der Rektor hat sie am 26. April 2013 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 26. April 2013 angezeigt.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung
- § 5 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 6 Wiederholung von Prüfungen
- § 7 Notenverbesserung und Freiversuch
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik. Sie ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der PO-AB.
- (2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Bachelorstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad

### **Bachelor of Science (B.Sc.)**

als berufsqualifizierenden Abschluss.

## **§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit ist die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden kann, d. h. sie umfasst die Studienzeit, die Anfertigung der Bachelorarbeit und den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen. Sie beträgt sechs Semester. Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienbeginn liegt jeweils im Wintersemester.
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Davon entfallen 158 LP auf die Prüfungs- und Studienleistungen der ersten fünf Semester. Für das Fachpraktikum werden zehn LP und für die Bachelorarbeit zwölf LP vergeben. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten LP und den jeweiligen Semesterwochenstunden werden in der Studienordnung (Anlage Studienplan) abgebildet. Die Inhalte des Studienganges sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dargestellt. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab.
- (3) Das Fachpraktikum hat eine Dauer von zwölf Wochen. Inhalt, Anforderungen und Anerkennung des Fachpraktikums regelt die Studienordnung des Studienganges Wirtschaftsinformatik.

## **§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung**

- (1) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) geregelt. Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen sowie zu erbringende Teilnahmenachweise werden im Modulhandbuch bestimmt.
- (2) Das Studium findet in deutscher Sprache statt. Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit den Betreuern in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

## **§ 5 Zulassung zu Modulprüfungen**

Als Zulassungsvoraussetzung können Leistungen wie z. B. Testate, Referate, Praktika oder rechnergestützte Übungen vorgesehen werden.

## **§ 6 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist für 10 Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit zulässig.

## **§ 7 Notenverbesserung und Freiversuch**

- (1) Vier bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit können im Rahmen eines Notenverbesserungsversuchs einmal wiederholt werden.
- (2) Bei einer Prüfungsleistung mit Ausnahme der Bachelorarbeit ist ein Freiversuch möglich.

## **§ 8 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung im 6. Fachsemester. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit.
- (2) Themen für Bachelorarbeiten werden durch Hochschullehrer vorgeschlagen, die Prüfer des Studienganges sind. Wird das Thema der Bachelorarbeit von einem an der TU Ilmenau zugelassenen Prüfer vorgeschlagen, der nicht Prüfer im Studiengang Wirtschaftsinformatik ist, so hat der Studierende hierfür die Genehmigung des Prüfungsausschusses Wirtschaftsinformatik per Antrag einzuholen.

Diesem Antrag sind hinzuzufügen:

- die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines Betreuers mit Angabe dessen Qualifikation,
  - eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten.
- (3) Die schriftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von zwölf LP und ist innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten abzuleisten. Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel am Ende des 5. Fachsemesters unter der Voraussetzung, dass die sonstigen für den Bachelorabschluss geforderten Prüfungs- und Studienleistungen vollständig erbracht sind. Das Thema darf auch dann vergeben werden, wenn das Fachpraktikum, zwei Prüfungsleistungen und die in der Studienordnung (Anlage Studienplan) für das 6. Fachsemester empfohlenen Studienleistungen noch nicht erbracht worden sind.
  - (4) Die Note der Bachelorarbeit setzt sich zu je der Hälfte aus den Noten der beiden Prüfer zusammen. Ist es notwendig, dass die Bachelorarbeit von mehr als zwei Prüfern bewertet wird und ist das arithmetische Mittel größer als 4,0 und kleiner als 4,5, wird, unbeschadet der Regelungen des § 26 Abs. 2 PO-AB, eine 4,0 als Endnote festgelegt.

- (5) Bei der Berechnung der auf dem Bachelorzeugnis auszuweisenden Gesamtnote geht die Note der Bachelorarbeit mit dem doppelten des durch die Leistungspunkte vorgegebenen Gewichtes ein.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Studierenden den Bearbeitungszeitraum um höchstens zwei Monate verlängern.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2013/14 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 26. April 2013

gez.

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff

Rektor